

Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“,
„Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“
vom 15.12.2006

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs.1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I. S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994 (StAnz S. 3747) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird nach den Worten „ Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt:
„Röhrichtbeständen,“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Absatz 1 Ziffer 2.“.

3. In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände;“.

4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:

„23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;

24. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen;“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein Westfalen / Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Eder oder ihrer Nebengewässer in den genannten Abschnitten bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.
 - (2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.
 - (3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:
 1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
 2. das Befahren der Eder im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Absatz 1 Ziffer 2.“.
3. In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt:
„Röhrichtbestände;“.
4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
- „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Eder in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein Westfalen / Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen;“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

 - (1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Fulda in dem genannten Abschnitt oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.
 - (2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.
 - (3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:
 1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
 2. das Befahren der Fulda im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Absatz 1 Ziffer 2.“.
3. In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände;“.
4. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;

15. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 4

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen;“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Schwalm oder in die Nebengewässer der Schwalm im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Schwalm oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;

2. das Befahren der Schwalm im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Absatz 1 Ziffer 2.“.

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

4. In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“;

5. § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:

16. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Schwalm oder in ihre Nebengewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;

18. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

7. Der bisherige § 7 wird § 8.

8. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigungsvorbehalte des Artikels 1 gelten ab dem 1. Mai 2007, die Genehmigungsvorbehalte des Artikels 2 gelten ab dem 1. Oktober 2007, die Genehmigungsvorbehalte der Artikel 3 und 4 gelten ab dem 1. Mai 2008.

Kassel, den Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

Klein
Regierungspräsident